

Begriffsbestimmung, Herstellung und Wirkung von Schottergärten

1. Definition, Motivation

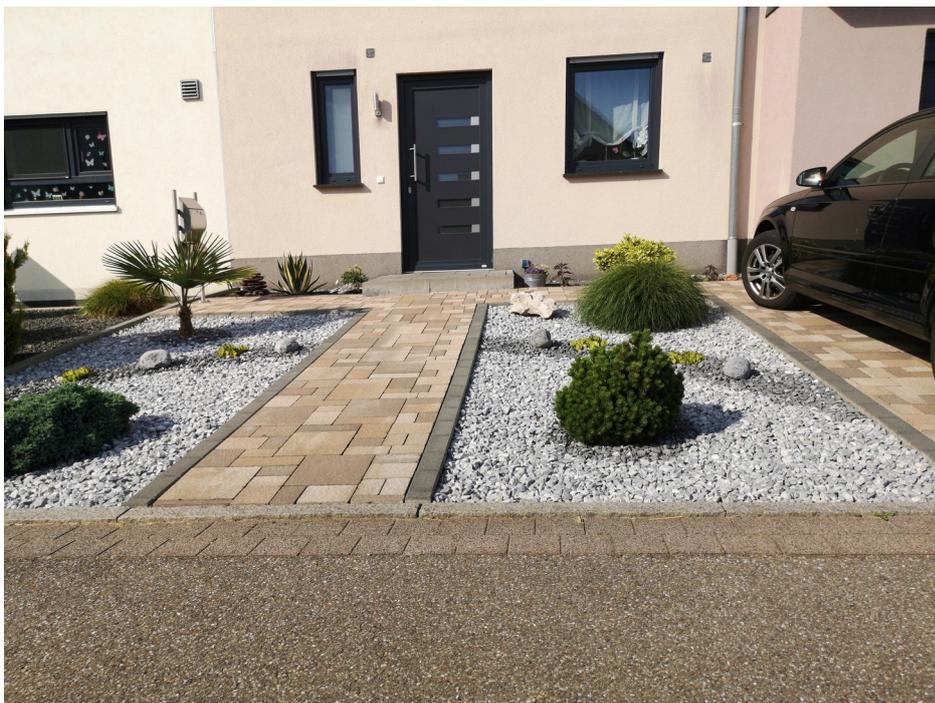
Ein „Schottergarten“ ist eine mit losen Schütt-Steinen, bedeckte Gartenfläche, in welcher Steinschotter das prägende Gestaltungsmittel darstellt. Pflanzen kommen dort nicht oder nur in geringer Anzahl vor, wenn, dann oft als Zwergform oder durch Formschnitt künstlich gestaltet. Als Baumaterial sieht man meist gebrochene Steine mit scharfem Kanten. Diese verweisen somit in der Anmutung auf den allgemein bekannten „Bahnschotter“ von Eisenbahnlagen. Schotter liegt als Handelsgröße zwischen Fels und Kies und ist damit korrekt begriffsbestimmend. In gleicher Weise können aber auch Splitt (kleine Steine) Geröll oder Rundkies (abgerundete Steine) verwendet werden. Seltener sieht man farbigen Glaskies, farbigen Sand oder Ziegelmehl.

Der Begriff „Schottergarten“ dient der Abgrenzung zu klassischen Stein- und Kiesgärten, bei denen die Präsentation von Pflanzenarten sandiger, kiesiger oder felsiger Naturstandorte im Vordergrund steht. Der Begriff wurde in diesem Sinne durch Studien, Medien und Initiativen geprägt.

In aktuellen Veröffentlichungen (Karla Krieger (2016), Vom Sinn und Unsinn der Splitt- und Schottergärten, Stadt+Grün, 03/2016 sowie Evi Rothbühler (2017), Studie Schottergärten und Landschaft, Universität Bern, 27. Februar 2017, zit. In Wikipedia, Stichwort „Schottergärten, Abfrage vom 17.06.2020) werden auch die Begriffe „Kiesgarten“ oder Splittgarten“ erwähnt. Vermutlich wurden diese Begriffe in bewusster Abgrenzung zu dem historischen „Steingarten“ (Alpinum) geschaffen. Er verweist auf günstige Baustoffe wie Schotter, Kies und Splitt.

Hintergrund für die Gestaltung eines Gartens sind i.d.R. subjektiv, auch bei einem „Schottergarten“, bei dem der Wunsch nach einer als ordentlich empfundenen Gartenfläche im Vordergrund steht. Schottergärten finden sich insbesondere im Vorgarten. Ob bewusst in Szene gesetzt, liebevoll gepflegt oder eher vernachlässigt – ist gerade der Vorgarten als „halböffentlicher Raum“ immer auch Visitenkarte der Besitzer*innen. Dies gilt für Privatgärten und in gleichem Maße für Firmengebäude und öffentliche Bauten.

Die relativ hohen Kosten für Anlage eines „Schottergartens“ scheinen durch den Wunsch nach vermeintlich geringem Pflegeaufwand gerechtfertigt. Dabei bleibt außer Acht, dass auch die Möglichkeit bestünde, den Vorgarten kostengünstig und i.d.R. ökologisch wirksamer mit günstigen Teppichstauden zu begrünen – was ebenfalls wenig Pflege beansprucht.



Augenfällig ist der mehrfarbige Materialmix unlebter Baustoffe – hier gefärbtes Betonpflaster und grautoniger Schotter.

An Pflanzen finden sich hier einzelne buntnadelige Zwerggehölze und Exotisches.

Dieser Vorgarten zeigt keine jahreszeitlichen Veränderungen und ist kein Lebensraum für die Tierwelt.

Statt bunt, natürlich und dynamisch wirkt er künstlich, monoton und kühl.

Dieses Beispiel stammt nicht aus München.

Bewusste Inszenierung einer dauerhaft „ordenlichen“ Anlage oder Versuch vermeintlich moderner Gartengestaltung als Folge eines Modetrends?

Systembild „Schottergarten

Quelle: Bildsammlung des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.; <https://inv-bw.de/schottergaerten/#link>

2. Einordnung in die Gartengestaltung und -geschichte

In Abgrenzung zu speziellen oder historischen Gartenformen sind „Schottergärten“ vordergründig durch ihre beabsichtigte Pflegearmut und den hohen Anteil an nicht werthaltiger Baustoffe wie Schotter oder Splitt gekennzeichnet.

Klassische alpine oder trockene Kies- und Steingärten, sind durch ein sehr spezielles, auf magere Standorte angewiesenes Pflanzenspektrum gekennzeichnet. Klassischerweise finden sich alpine, Heide- oder Steppengärten in botanischen Gärten oder Einrichtungen von Forschung und Lehre, in selteneren Fällen aber auch in Liebhabergärten. Dazu gibt es Sonderformen von Gärten mit sehr speziellen Standortansprüchen und einem engen Artenspektrum: Rosengärten, Moorgärten, Schilfteiche, Rhododenden, Sukkulenten (Kakteen) oder Gräser.

Klassische chinesische oder japanische Gärten weisen dagegen durchaus auch Kiesflächen auf, allerdings verlangen sie auch einen angepassten Haustyp und authentische Pflasterbeläge (Natursteinplatten, gerundeter Kies mit Ornamenten aus gebrochenem Porzellan). Geharkte Kies- oder Sandflächen dienen hier der Meditation und stehen für Vergänglichkeit und Wechsel. Dazu kommen fernöstliche Baum- und Straucharten oder der typische Bambus. Auch pflegeintensive und dekorative Zwerg-Baumformen, sog. Bonsais, verlangen intensive, z.T. meditative Gartenpflege. Typisch sind zudem aufwändige Ornamente im Mauerwerk, Quellsteine oder Wasserläufe mit Wasserfällen, Steinskulpturen oder künstlerische Dekoration.

Diese Gartentypen sind durch eine hochwertige Ausstattung und einen hohen laufenden Pflegeaufwand gekennzeichnet. Allen klassischen Gartenformen ist zudem gemeinsam, dass sie bei höherem baulichen Aufwand zu „komponierten Ideallandschaften“ oder „Landschaftsbildern“, z.B. Grotte, Wasserfall, Felsenquelle ausgebaut werden können. Solche „Staffagelemente“ sind auch im europäischen Kulturkreis in den barocken Gartendenkmälern bekannt, z.B. aus Nymphenburg, Bayreuth, Wörlitz oder Sans Souci. Typische Motivelemente sind: Einsiedeleien, Bauernkaten, Jagdpavillons, Grotten oder römische Ruinenbauten. Der Garten wirkt hier als „Festbühne“ mit szenischen Bühnenbildern absichtsvoll komponierter Grundstimmungen („das Festliche und Heitere“, „die Stille“, „das Verwunschene“, „Vergänglichkeit und Tod“).

Bei einigen Schottergärten ist die belebte Oberbodenschicht (Humus) mit einem verrottungs-festen Geotextil abgedeckt, das durch eine Lage gebrochenen Schotters überschüttet wird. Die Überschüttung belebter Bodenschichten mit totem Material kennzeichnet Katastrophen, z.B. Felsstürze oder Hochwässer mit Schwemmkies und -Sand. In der ungestörten Natur kommt die Konstellation, dass Unbelebtes über Belebtem liegt, nicht vor. Durch Licht- und weitgehenden Luftabschluss wird das Bodenleben im Humus dauerhaft geschädigt, bei höherer Überschüttung zudem durch das Steingewicht das für die Durchlüftung des Bodens (bakterieller Abbau unter Sauerstoff) erforderliche Porenvolumen des Bodens gestört. Die Absicht, das Aufkommen von „Unkraut“ zu verhindern, wird oft durch den zusätzlichen Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln noch untermauert. So können die Anlage und der Unterhalt eines Schottergartens durchaus zu einer Naturschädigung führen.

Es stellt sich die Frage: Handelt es sich bei einem „Schottergarten“ noch um einen Garten? Ist die Herstellung eines Schottergartens noch eine zulässige Form der „Gartengestaltung“?

3. Der Pflanzengarten – lebendige Vielfalt und jahreszeitlicher Wandel

Gärten sind Orte des Veränderlichen, des natürlichen Werdens und Vergehens. Das Sähen, das Wachsen, das Blühen und Fruchten von Pflanzen sind als **jahreszeitliche Phasen im Jahreszyklus eines Gartens** anzusprechen. Viele Gartenpflanzen sind sinnlich erlebbar - mit attraktivem Laubaustrieb, besonderen Blattformen oder Blattfarben, farbintensiven oder duftenden Blüten und ungewöhnlichen oder essbaren Früchten. Noch im Winter – wo das Gartenleben ruht - bereichern besondere Wuchsformen (Trauerwuchs, Korkenzieherwuchs) oder buntfarbige Rinden das Bild. Wintergrüne Gehölze und echte Winterblüher (Zaubernuß) oder künstlerische Objekte (Figuren, Stehlen, Brunnen oder Quellsteine) steigern auch im Winter die Wirkung. Es sind also – zusammengefasst - die jahreszeitlich veränderlichen

Elemente belebter Natur, die unzweifelhaft einen Schwerpunkt im Garten bilden.

Dazu kommt die Möglichkeit von **Tierbeobachtung**. Das Summen nektarsammelnder Hummeln oder Bienen, gaukelnde Schmetterlinge, zwitschernde oder brütende Vögel und Beobachtungen aus der Käfer- und Insektenwelt bereichern das Gartenerlebnis.

Gut gestaltete grüne Gärten sind eine Komposition aus bewusst gestaffelten Wuchshöhen, variantenreichen Blattfarben und Blattformen, stimmigen Blüten-Farbklangen, sowie Duft- und Geruchserlebnissen. Gesteuert vom Jahreslaufs, des Sonnenstandes und der Tageslänge – verlässlich, aber witterungsbedingt nicht immer ganz pünktlich. Die typischen Gestaltungselemente des Gartens sind Bäume in unterschiedlichen Größen und Blattformen, immergrüne Gehölze, Blütensträucher und die Stauden. Große Leitstauden schaffen das Gerüst, Begleitstauden assistieren, Teppichstauden verbinden. Zwiebelpflanzen schaffen im kahlen Frühjahr und Herbst frische Farb- und Duftakzente. Wasser und Felsen formen kleine „Oasen“, Rasen ermöglicht Liegen, Spiel und Sport.

Der Garten war und ist also immer beides: eine absichtsvoll entworfene Mischung von lebenden Pflanzen, die der Tierwelt auch Brut- und Nahrungsbiotop bieten, und von sogenannten „toten Baumaterialien“ (Holz, Stein, Metall). Doch die Pflanzen bilden den Schwerpunkt.

4. Der Schottergarten – Geröllwüste statt Garten

Der Schottergarten dagegen bleibt im Jahreszyklus unverändert, die wechselnde Dynamik eines Pflanzengartens zeigt er nicht. Der Schottergarten wirkt daher künstlich, monoton und kühl. Große Flächenanteile werden lediglich durch lose Steinschüttung definiert. Die Schotterflächen sind für eine gelegentliche und gartentypische Nutzung verloren. Der geringe Pflanzenanteil ist in Bezug auf die vorhandene Fläche für eine Gartenanmutung zu gering. Die Flächen entfalten keine der gartenüblichen jahreszeitlichen Wirkungen: Austrieb, Wachsen, Blüte, Duft, Frucht, Tierleben. Eine „grüne Aufenthaltsqualität“ entsteht nicht, ist vermutlich auch nicht beabsichtigt.

Dazu ist das Filter-, Puffer und Transformationsvermögen des Bodens, also die Funktion, im Wasser gelöste Stoffe in den Boden einzulagern oder chemisch in in Pflanzen verfügbare Nährstoffe umzusetzen, durch die Übersättigung stark beeinträchtigt. Wurde der Oberboden vollständig entfernt oder wurde eine Trennfolie eingebaut, fehlt diese Leistung des ökologische Funktion vollständig. Es findet dann lediglich eine mechanische Filterung statt. Die Versickerung bleibt mengenmäßig zwar erhalten, die Filterleistung mindert sich aber erheblich.

Damit wäre ein Schottergarten nicht als „Garten“ oder „Gartengestaltung“ im bereits beschriebenen Sinne anzusprechen, sondern lediglich als steinerne Bauweise zur Flächenbefestigung zu bewerten. Der Pflanzenanteil ist i.d.R. sehr untergeordnet. Damit unterschreitet der Schottergarten die Mindestgütekriterien der vom Gesetzgebers intendierten baulichen Ausführung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß Bayerischer Bauordnung.

Die Herstellung eines Schottergartens widerspricht somit sowohl der Bayerischen Bauordnung als auch den Grundsätzen der Gartengestaltung.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Untere Bauaufsichtsbehörden
Regierungen

Kommunale Spitzenverbände
(Bayerische Gemeindetag,
Bayerischer Städtetag,
Bayerischer Landkreistag)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
25-4611.113-1-61

Bearbeiter/-in

München
27.07.2021

E-Mail

**Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung;
insbesondere:**

- Klimabezogene Festsetzungen im Bebauungsplan betreffend Umgang mit Niederschlagswasser (u.a. „Zisternenpflicht“)
- Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten/Schotterflächen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit erreichen uns immer wieder Anfragen von Kommunen, Planungsbüros und Bauaufsichtsbehörden betreffend klimabezogene Festsetzungen im Rahmen des Festsetzungskatalogs des § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Dabei stellen sich – auch im Zusammenhang mit dem Landtagsbeschluss „**Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung**“ (Drs. 18/12592) – aktuell vor allem Fragen nach entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten für eine **natur- und ortsnahe Regenwasserbeseitigung bzw. -nutzung** (z.B. mittels Zisternen zur Trinkwassersubstitution für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung).

Darüber hinaus haben wir uns im Zusammenhang mit der **Regenwasser-Versickerung** aufgrund entsprechender Anfragen auch explizit mit der Anrechnungsklausel des § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bei der **Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten/Schotterflächen“** auseinandergesetzt. So hat sich – soweit für uns ersichtlich – in der Judikatur erstmalig das VG Hannover mit Urteil vom 26.11.2019 (Az.: 4 A 12592/17) mit dieser Problematik befasst.

In enger fachlicher Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gehen wir auf die angesprochenen Problemstellungen – nicht zuletzt im Hinblick auf einheitliche Empfehlungen für die kommunale Praxis und die Bauaufsicht – wie folgt ein:

1. Klimaschutz in der Bauleitplanung

Im Zuge der Klimaschutz-Novelle im Jahre 2011 haben Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB Eingang ins Baugesetzbuch gefunden. In Ergänzung findet sich in § 1a Abs. 5 BauGB seitdem eine sog. Klimaschutzklausel. Wenngleich sich durch diese Regelungen auch kein absoluter Vorrang gegenüber anderen Belangen im Rahmen der Bauleitplanung ergibt und diese „nur“ im Wege der Abwägung zu berücksichtigen sind, so werten die Neuregelungen den Klimaschutz in dessen Bedeutung doch erheblich auf.

Es wird explizit herausgestellt, dass Aufgaben der Bauleitplanung auch der allgemeine Klimaschutz und die Klimaanpassung sind.

Anpassungen an das Klima und der Schutz der natürlichen Umwelt tragen wesentlich zur Schaffung nachhaltiger und ressourcenschonender Siedlungsstrukturen bei. Städtische und örtliche Naturräume sind maßgeblich für das lokale Klima verantwortlich. Bei der Überplanung von Flächen und Neuausweisungen von Baugebieten haben die Städte und Gemeinden die große Chance, mittels Bauleitplanung frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen vorzusehen.

2. Klimasensibler Umgang mit Regen-/Niederschlagswasser – Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan

a) Starkregenereignisse bei einer gleichzeitigen Austrocknung der Böden und Absenkung des Grundwasserspiegels haben in den letzten Jahren regional stark zugenommen. Versickerungsflächen, Regenwasserrückhaltung, -speicherung und -nutzung sind wirkungsvolle Maßnahmen bei Entwässerungskonzepten, um Kanalsysteme gezielt zu entlasten, die Grundwasserneubildung ebenso zu fördern wie die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens und den Verbrauch von Trinkwasser zu senken. Gleichzeitig können ein Beitrag zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge geleistet sowie die Versorgung der grünen Infrastrukturen mit Wasser in Zeiten des Klimawandels verbessert werden.

b) Für den **Grundsatz der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung** nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es von Bedeutung, grundsätzlich schon **im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens** die **Entwässerungskonzeption** festzulegen und ggf. die Entwässerungsplanung mit der **Grün- und Verkehrsflächenplanung** abzustimmen. Ebenso sollten bei der städtebaulichen Rahmenplanung nach dem Leitbild einer „wassersensiblen und klimagerechten Stadt- bzw. Ortsentwicklung“ die Belange der Wasserwirtschaft und der Klimaanpassung Eingang finden.

Flächen für die **Rückhaltung, Versickerung oder oberflächigen Ableitung von Niederschlagswasser** können nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB** festgesetzt werden und sind in ausreichendem Maße vorzusehen (ein Bebauungsplan, der die Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung nur unzureichend berücksichtigt, kann unwirksam sein, vgl. z.B. OVG Koblenz, Urt. v. 8.3.2012 – 1 A 10 803/11, ZfBR 2012, 473).

Nicht Gegenstand von Festsetzungen nach Nr. 14 ist dabei die **Art der Versickerung**: Maßnahmen, wie etwa die Anlage von Mulden zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, können aber nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB** festgesetzt (und ggf. mit Festsetzungen nach Nr. 14 kombiniert werden, vgl. BVerwG, Urt. v. 30.8.2001 – 4 CN 9/00, BVerwGE 115, 77,87). Auf wasserrechtliche Gestattungspflichten für die Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 WHG) bzw. die

Regelungen zur schadlosen Versickerung (NWFreiV und TRENGW) wird hingewiesen.

Nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. d BauGB** können Flächen festgesetzt werden, die auf einem Baugrundstück für die **natürliche Versickerung** von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen; das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Flächen durch Parkplätze versiegelt werden sollen.

Für Maßnahmen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung können von den Kommunen nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB** Vorgaben gemacht werden, beispielsweise zur **Dach- oder Fassadenbegrünung** oder zur Anlegung (in der Regel kleinerer) Gewässer wie z.B. **Teiche**.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Satzungshoheit durch die Einführung einer gesplitteten Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser die Grundstückseigentümer dazu motivieren können, Flächen zu entsiegeln und Niederschlagswasser versickern zu lassen, statt es in die Kanalisation zu leiten. Ebenso können Kommunen durch Freiflächengestaltungssatzungen (ggf. in Verbindung mit einem kommunalen Förderprogramm) im Rahmen baugestalterischer Zielsetzungen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke regeln und damit auch die Versickerung von Regenwasser fördern.

c) Während die vorgenannten Festsetzungsmöglichkeiten zum naturnahen Umgang mit Regenwasser im Wesentlichen unstrittig sind, gilt dies **nicht** für die Festsetzungsmöglichkeiten betreffend die naturnahe **Regenwassernutzung**.

Eine entsprechende kommunale Regelungskompetenz wird – auch unter Bezug auf die Grundsatz-Entscheidung des BVerwG vom 30.08.2001 (Az.: 4 CN 9/00) – mit Hinweis auf den fehlenden bodenrechtlichen Bezug in der Rechtsprechung vereinzelt immer noch verneint (so etwa BayVGH, Beschluss vom 13.4.2018 – 9 NE 17.1222 – hinsichtlich einer Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung einer Brauchwassernutzung).

Die im Vordringen befindliche und heute wohl schon herrschende Auffassung in der Literatur sieht demgegenüber vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Klimaschutz-Novelle durchaus viele Ansatzpunkte für die Ausweitung bauleitplanerischer Festsetzungen in Bezug auf den allgemeinen Klimaschutz und die Klimaanpassung – und zwar nicht nur bezogen auf die o.a. Versickerung von Niederschlagswasser, sondern bezogen auch auf dessen naturnahe Nutzung z.B. zur Gartenbewässerung. **Rechtliche Grundlage** für diese Festsetzung wäre **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB** (s. zusammenfassend Battis, BauGB, Rn. 115 zu § 9 Abs. 1 Nr. 20: „[...] *Zulässig sein dürfte seit der Klimaschutznovelle 2011 auch eine Festsetzung, nach der Niederschlagswasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder im Haushalt zu verwenden ist. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser handelt es sich um eine Anpassungsmaßnahme an den Klimaschutz, mit der einer zunehmenden Austrocknung des Bodens entgegengewirkt werden kann.*“).

Auch die Fachkommission Städtebau hat sich mit dieser bundesrechtlichen Auslegungsfrage befasst und zu einem Vorschlag der Umweltministerkonferenz betreffend die Stärkung des Belangs der Klimawandelanpassung z.B. durch die Nutzung von Niederschlagswasser zur Bewässerung ausdrücklich festgehalten, dass „[...] *die Vorschriften in § 1 Abs. 7 BauGB und die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB so offen formuliert sind, dass sie den Kommunen als Träger der Planungshoheit alle denkbaren Möglichkeiten eröffnen, Belange der Umwelt und des Klimaschutzes zu berücksichtigen, so dass es keiner weiteren Ergänzungen des BauGB oder der BauNVO aus Gründen des Klimaschutzes bedarf [...]*“.

Vor diesem Hintergrund wird **empfohlen**, diese Rechtsauffassung vorbehaltlich wesentlicher neuerer Erkenntnisse in der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bauaufsicht und der kommunalen Praxis zugrunde zu legen: Festsetzungen in Bebauungsplänen hinsichtlich einer etwaigen Sammlung von Niederschlagswasser und Nutzung zur Gartenbewässerung sind nach unserer Auffassung aus Gründen des Klimaschutzes bzw. – wie bei einer „Zisternenpflicht“ – als Anpassungsmaßnahme an den Klimaschutz (um einer zunehmenden Austrocknung des Bodens entgegenzuwirken) **möglich** und können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (d.h. mit der Ermöglichung begründeter Ausnahmen auch abhängig z.B. von der Gartengröße) und ggf. der o.a. kommunalen Rahmenplanung und Entwässerungskonzeption auch **Anwendung finden**.

3. Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten“

Bereits mit der BauNVO-Novelle 1990 wurde die Anrechnungsregelung des § 19 Abs. 4 BauNVO – in Umkehrung ihres bisherigen Ansatzes – „klimafreundlich“ ausgestaltet. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte sie in Unterstützung der allgemeinen Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB insbesondere auch der Bodenversiegelung entgegenwirken.

Soweit für uns ersichtlich, hat sich in der Judikatur vor kurzem erstmalig das VG Hannover mit Urteil vom 26.11.2019 (Az.: 4 A 12592/17) zu der Frage der Anwendung dieser Anrechnungsklausel bzw. generell mit der Thematik der Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten“ und „Schotterflächen“ im Allgemeinen auseinandergesetzt: Das Gericht vertrat u.a. die Auffassung, dass (großflächige) „Kies- oder Schotterflächen“ – auch in versickerungsfähiger Gestaltung – als „bauliche Anlagen“ im Sinne von § 19 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO einzuordnen sind. Sie überdecken den Boden und haben insofern eine bodenrechtliche Relevanz (im Sinne erheblicher Auswirkungen auf Bodenflora und -fauna). Auch eine nur teilweise Anrechnung der Versiegelung sei zu verneinen. Aufgrund der Überschreitung der zulässigen bebauten Fläche durfte die Bauaufsichtsbehörde im entschiedenen Fall den Rückbau verlangen.

Den entscheidenden Urteils-Passagen lässt sich hierfür folgende – u.E. überzeugende – Begründung entnehmen:

- *„[...] Daraus ergibt sich, dass Schotter-/ Kiesflächen weitgehend ökologisch wertlos sind. Stein-, Schotter- und Kiesflächen stellen einen Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Pflanzen können aufgrund des Vlieses und der Schotterflächen kaum bis gar nicht wachsen. Zwar sind die Kiesflächen nach dem Vortrag des Klägers wasserdurchlässig, sie haben jedoch den oben beschriebenen Einfluss auf das örtliche Mikroklima. [...]“*
- *„[...] Flächen werden vollständig angerechnet, es findet aus den oben dargestellten Gründen keine anteilige Berechnung statt. [...]“*
- *„[...] Zudem liegen auch die Voraussetzungen für die Zulassung einer Überschreitung im Einzelfall nach § 19 Satz 4 Nr. 4 BauNVO nicht vor. [Daher] können Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die*

natürlichen Funktionen des Bodens zulässig sein. Derartig geringfügige Auswirkungen haben nur Überschreitungen der GRZ durch bauliche Anlagen, die den Boden nicht versiegeln, sondern Oberflächenwasser einsickern lassen, den Luftaustausch mit dem Boden gewährleisten sowie die Bodenflora und -fauna nicht wesentlich beeinträchtigen. [...]

- *„[...] Bereits die große Fläche der Kiesbeete [...] spricht gegen die Annahme, dass die Überschreitung nur geringfügige Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens hat. Darüber hinaus haben Stein- und Kiesflächen – wie dargelegt – ganz erhebliche Auswirkungen auf die Bodenflora und -fauna. Zwar sind die Kiesbeete wasserdurchlässig, beeinträchtigen jedoch die weiteren Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind mit dem Sinn und Zweck der Mitberechnungsklausel des § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO nicht zu vereinbaren. Dieser dient, wie bereits dargestellt, u.a. dem Ziel, die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB umzusetzen. [...]*

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die sog. „Schottergärten“ oftmals mittels Folien nach unten abgedichtet sind und Wasser daher nicht oder nur schwer versickern kann. Dies verhindert die Grundwasserneubildung und erhöht die Gefahren durch Starkregen. Zudem werden in der Regel Pestizide eingesetzt, um ein Aufkommen von unerwünschtem Bewuchs zu vermeiden.

Da soweit ersichtlich mit diesen Ausführungen und Einschätzungen juristisches Neuland in Auslegung von Bundesrecht betreten wird, wurde auch diese Frage in die Fachkommission Städtebau eingebracht, um diese Thematik auch mit den anderen Bundesländern zu erörtern. Die Rechtsauffassung des VG Hannover wurde seitens der Fachkommission Städtebau auch aus Sicht des Klima- und Bodenschutzes einhellig begrüßt und als gut vertretbar eingeschätzt.

Es wird daher empfohlen, diese Auffassung – vorbehaltlich etwaiger wesentlich neuer Erkenntnisse – der Bauaufsicht und kommunalen Praxis zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Parzefall
Ministerialrat

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 27.09.2019

Mehr Grün in Münchens Gärten – Maßnahmen gegen Schottergärten

Antrag

Die Landeshauptstadt München

- ergänzt die Satzung zur Gestaltung von Vorgärten in ihrem Geltungsbereich um die Untersagung bzw. Einschränkung von Kies- und Schotterflächen und schreibt eine naturnahe Gestaltung durch Begrünung mit Pflanzen, Sträuchern und, wo möglich, mit Bäumen vor;
- verbietet oder schränkt in Bebauungsplänen Kies- und Schottergärten ein.

Begründung:

Der Versiegelungsgrad in München ist hoch. Auch in privaten Gärten wird es immer beliebter, Schottergärten anzulegen und somit weitere Grünflächen zu versiegeln. Dabei bieten diese sogenannten Designgärten für Tiere und Pflanzen kaum einen Lebensraum. Zudem verstärken sie den Hitzeinseleffekt in der Stadt, während begrünte Flächen kühlend wirken. Für den Bund Naturschutz in München ist der „Trend“ zu den Schottergärten ein Grund zur Sorge, vor allem in Hinblick auf den Rückgang der Artenvielfalt und die immer höheren Temperaturen in der Stadt. Kies- und Schotterflächen haben negative Auswirkungen auf die ökologische Vielfalt, das Klima der Stadt und auf den Menschen. Um mehr Grünflächen auch im privaten Bereich zu erhalten sollte die Landeshauptstadt München in Neubaugebieten der Anlage von Schottergärten vorbeugen und durch eine Satzung klare Regeln zur Gestaltung der Vorgärten vorgeben.

Fraktion Die Grünen – rosa liste

Initiative:

Sabine Krieger, Katrin Habenschaden, Dominik Krause, Anna Hanusch, Herbert Danner, Paul Bickelbacher.

Mitglieder des Stadtrates



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Frieder Vogelsgesang
Stadtrat Sebastian Schall
Stadträtin Anja Burkhardt

ANTRAG

27.09.2019

Bäume in München 2 Schottergärten unterbinden

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Trend nach sogenannten Schottergärten zu unterbinden.

Begründung:

Bundesweit ist der zunehmende Trend zu pflegeleichten Schottergärten zu beobachten, in sozialen Netzwerken gibt es Fotoaktionen unter dem Titel „Gärten des Grauens“. Für die Biodiversität sind derartige Gärten jedenfalls reines Gift. Die Funktionen normaler Grünflächen wie Luftbefeuchtung, Bindung von Feinstaub oder Lärmdämmung gehen verloren.

Hiergegen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. bestehende Maßnahmen zu verstärken, z.B. eine geeignete Kampagne oder ein Anreizsystem für gelungene Gartengestaltungen.

Initiative:
Frieder Vogelsgesang
Stadtrat

Sebastian Schall
Stadtrat

Anja Burkhardt
Stadträtin

 **SPD-STADTRATSFRAKTION**

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, 27.02.2020

**Geschotterte Steingärten
Münchner Freiflächengestaltungssatzung konkretisieren**

Antrag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgende Sachverhalte zu bewerten:

1. Hat sich die Münchner Freiflächengestaltungssatzung bewährt, insbesondere mit Blick auf die Ziele „Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität“?
2. Muss bei der Einreichung von Bauanträgen öfters eingegriffen werden, da eben keine ausreichende Begrünung geplant wird, sondern sogenannte Schottergärten?
3. Wäre es sinnvoll, unsere Freiflächengestaltungssatzung in § 3 „Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke“ mit folgenden Satz zu konkretisieren:
„Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.“

Bei dieser Gelegenheit sollten auch die anderen Regelungen der Münchner Freiflächengestaltungssatzung einer Überprüfung unterzogen werden. Beispielsweise könnten die Vorschriften zur Gestaltung von Flachdächern, Außenwänden sowie von Mülleinhausungen konkretisiert bzw. intensiviert werden, sodass auch hier mehr naturnahe Flächen erzeugt werden.

Sollte eine Anpassung der Münchner Freiflächengestaltungssatzung zweckmäßig sein, so ist zudem zu prüfen, inwieweit ein Förderprogramm aufgelegt bzw. bestehende Fördermöglichkeiten ausgeweitet werden können, sodass dazu animiert wird, die dann neuen Satzungsziele auch im Bestand zu erreichen.

Begründung

Geschotterte Steingärten sind leider in Mode gekommen, da sie sehr pflegeleicht sind. Mit Blick auf den Klimaschutz und den Erhalt der Artenvielfalt sind derartige Flächen jedoch weniger wünschenswert – sie speichern Wärme und geben diese über einen längeren Zeitraum wieder ab. Anders als begrünte und bepflanzte Flächen beeinflusst dies die unmittelbare Umgebung – das sog. Mikroklima – negativ. Zudem sind geschotterte Flächen auf Dauer für die Ansiedlung von Pflanzen und Kleinstlebewesen verloren und verschärfen dadurch das fortschreitende Insektensterben.

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 02.03.2020

Antrag
Ökologisch Garteln I - Steingärten verbieten

Der Stadtrat möge beschließen:

Geschotterte Gärten und Steingärten dürfen in München bei Neu- und Umbauten nicht mehr angelegt werden.

Begründung:

Die Stadt Erlangen hat als erste Stadt in Bayern verboten, dass bei Neu- und Umbauten Schottergärten angelegt werden. Um dies zu erreichen, wurde eine neue Freiflächengestaltungssatzung beschlossen, die im Februar in Kraft getreten ist. Alle bisherigen Appelle an Bauherren, freiwillig auf Steinwüsten zu verzichten, seien Medienberichten zufolge ins Leere gelaufen.

Da Steingärten Hitze speichern und in der Nacht wieder abgeben, haben sie negative Auswirkungen auf das Mikroklima vor Ort. Pflanzungen und blühende Gärten hingegen verdunsten Feuchtigkeit, wodurch das Klima in der unmittelbaren Umgebung angenehmer und kühler wird. Außerdem dienen sie Bienen und anderen Insekten als Nahrungsquelle und der heimischen Fauna als Rückzugsort.

Johann Sauerer (ÖDP)

Sonja Haider (ÖDP)

Tobias Ruff (ÖDP)



Antrag an den Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing
zur Behandlung in der Sitzung am 10. September 2019

Maßnahmen gegen Schottergärten

Schottergärten gelten allgemein als ökologischer Sündenfall. Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert durch geeignete Maßnahmen die Verschotterung von Gärten und Vorgärten zu verhindern und in diesem Zusammenhang für vorhandene Förderprogramme verstärkt zu werben.

Begründung:

Seriöse Schätzungen sprechen von einem Anteil von mittlerweile 15 % mit dem Gärten und Vorgärten verschottert werden. Dieser wachsende Trend ist auch in München festzustellen. Dass dies der Umwelt schadet, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Es müssen geeignete Vorkehrungen und Regelungen getroffen werden, diese negative Entwicklung zu stoppen, wie dies die Stadt Heilbronn mit einem Schotter- und Steingartenverbot bereits vormacht.

Pasing - Obermenzing, den 01.09.2019

Frieder Vogelsgesang
Fraktionssprecher

Roland Schichtel

Bezirksausschuss 12
Schwabing-Freimann
Bündnis 90 – Die Grünen

Barbara Epple
80807 München



Schluss mit lebensfeindlichen Schottergärten auf Münchner Gemarkung

Antrag

Der Bezirksausschuss 12 Schwabing Freimann lehnt die Anlage von lebensfeindlichen Schotterflächen auf privaten und gewerblichen Freiflächen ab und fordert die LH München auf, sich für deren Vermeidung einzusetzen, z.B. mit einer Broschüre für die Anlage von insektenfreundlichen, pflegeleichten Vorgärten oder durch Vorgaben in Bebauungsplänen.

Der Antrag geht auch an die übrigen Bezirksausschüsse zur Abstimmung.

Begründung

Schottergärten sind in den letzten Jahren in Mode gekommen. Man kann an manchen Straßenzügen beobachten, wie aus den Vorgärten nach und nach jeder Rasen und jedes Blumenbeet verschwindet. Der Grund: Schottergärten gelten als pflegeleicht und aufgeräumt.

Schottergärten sind aber aus ökologischer und naturschutzfachlicher Sicht äußerst schädlich. Ein vernünftiges, gesundes Bodenleben (Käfer, Insekten, Bakterien, Pilze etc.) findet nicht mehr statt, Vögel finden keine Nahrung mehr. Der vereinzelt Strauch oder Baum kann einen dichten Bewuchs nicht ersetzen, der zunehmenden Austrocknung der Städte wird Vorschub geleistet. Geschotterte Flächen sind lebensfeindlich und steril.

Auch die gewünschte „Pflegeleichtigkeit ist nur kurzfristig der Fall: Die eingesetzten Mini-Sträucher und Bäumchen gedeihen nicht, sondern kränkeln meistens. Spätestens im dritten Jahr sammelt sich immer mehr Müll, Laub oder angewehrtes Erdreich, Moos und andere Kräuter wachsen - und die gewünschte Ordentlichkeit ist vorbei.

Zum 1. Februar wurde die bayrische Bauordnung novelliert. Sie lässt jetzt auf kommunaler Ebene das Verbot oder die Einschränkung von umweltfeindlichen Schottergärten zu. Dies entspricht im Übrigen auch dem bisher schon geltenden Grundsatz, dass nicht überbaute Flächen wasserdurchlässig zu gestalten und zu begrünen sind.

Barbara Epple
Vorsitzende Unterausschuss Umwelt-, Baum- und Klimaschutz
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann